



Für pädagogisches Personal

Vielfalt in der Schule

Religiöse Fragen in der Schule | Sport- und Schwimmunterricht
Sexualerziehung | Schulfahrten
6. aktualisierte Auflage

Herausgeber:

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg

Redaktion der 6. aktualisierten Auflage:

Regine Hartung, Benjamin Krohn, Daniel Wirszing, Özlem Nas, Beate Proll, Mara Sommerhoff, Ulrike Wojahn

Layout & Gestaltung:

Anna Rieger/Jörg Gensel, Publikationsmanagement
Fotos: Titel: Marily Stroux, S. 4: Michael Zapf,
S. 5: Landesinstitut, Gerhard Kleist
S. 6, 23: Wilbert van Woensel, Human Touch Photography

Hamburg: Juli 2015 (6. aktualisierte Auflage)

Auflage: 3000

Druck:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Hamburg

Bezug:

Hamburger Schulen können diese Broschüre beziehen über:
Behörde für Schule und Berufsbildung

Amt für Verwaltung

- Vordrucklager - V 242-2 (Leitung)

z. Hd. Herrn Guido Dietrich

Leitzahl: 738/5004

☎ 040/855 08 161

✉ vordruckstellebsb@bsb.hamburg.de

Download: → www.li.hamburg.de/bie/material

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Geleitwort	4
Vorwort	5
Religiöse Fragen in der Schule	6
Religiöse Feste und Fastenzeiten.....	7
Zur Bedeutung religiöser Feste und Feiern	7
Beispiele aus der Praxis	8
Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen.....	12
Gebet in der Schule	13
Bekleidungs Vorschriften.....	14
Informationen und Beratung.....	15
Sport- & Schwimmunterricht	16
Information und Beratung.....	18
Sexualerziehung	20
Information und Beratung.....	22
Schulfahrten	23
Eine Klassenfahrt wird geplant	28
Informationen und Beratung.....	31
Elternkooperation	32
Empfehlungen zur Kooperation Schule – Elternhaus	32
Adressen	34
Behörde für Schule und Berufsbildung	34
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	34
Weitere Beratungsstellen	35
Beratung zu Schulfahrten.....	37
Herkunftssprachliche Lehrkräfte an Hamburger Schulen als Sprach- und Kulturmittler/-innen	37
Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler	38
Weitere Informationen.....	39

Sehr geehrte Damen und Herren,



Hamburg ist das „Tor zur Welt“ und seit jeher ein beliebtes Ziel für Menschen aus aller Welt, die hier eine neue Heimat finden. Heute leben Menschen aus 180 Herkunftsländern hier friedlich zusammen. Die kulturelle Vielfalt unserer Gesellschaft ist eine Chance. In der Schule wird das Fundament dafür gelegt, dass diese Chance auch genutzt wird. Denn: In der Schule lernen Kinder den respektvollen Umgang miteinander. Interkulturelle Erziehung ist deshalb seit 1997 auch im Schulgesetz fest verankert.

Für die Hamburger Schulen ist das Thema Integration von zentraler Bedeutung, denn nahezu die Hälfte aller Hamburger Grundschülerinnen und Grundschüler haben eine Zuwanderungsgeschichte. Damit alle Kinder die gleichen Bildungschancen bekommen, muss sich unser Schulsystem ebenso auf diese Aufgaben einstellen wie unsere Lernkultur.

Mit unseren Schwerpunkten im Bildungsbereich – Ausbau der Ganztagschule, Stärkung der Stadtteilschule, Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf und Verbesserung der Unterrichtsqualität – schaffen wir hierfür die Grundvoraussetzungen, denn bei allen ist der professionelle Umgang mit kultureller und sozialer Vielfalt – also mit dem Kern interkultureller Bildung – ein fester Bestandteil.

Wichtig sind aber auch weitere Maßnahmen, die zur interkulturellen Öffnung der Schule und ihrer Unterstützungssysteme beitragen. Die Aktivitäten der Behörde für Schule und Berufsbildung sind hier zum Teil bundesweit wegweisend. Mit ihren interkulturellen Angeboten am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) wie dem Hamburger Sprachförderkonzept, dem Netzwerk „Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“, der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung und weiteren LI-Abteilungen finden alle, die in Hamburgs Schulen arbeiten, maßgeschneiderte Unterstützungsangebote.

Die vorliegende aktualisierte Broschüre der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung greift häufig gestellte Fragen aus der Schulpraxis auf und soll den Kolleginnen und Kollegen eine Hilfe im Umgang mit kultureller Vielfalt sein. Für Detailfragen stehen Ihnen die Beratungsstelle sowie die genannten weiteren Ansprechpartner, insbesondere für Beratung, Fortbildung und Schulbegleitung, gern zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ties Rabe'.

Ties Rabe

Senator für Schule und Berufsbildung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



„Vielfalt in der Schule“ lautet der Titel dieser aktualisierten Broschüre, die in jedem schulischen Handapparat stehen sollte. Denn hier werden die am häufigsten gestellten Fragen schulischen Zusammenlebens in einem multikulturellen Stadtstaat wie Hamburg gestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Wie ist etwa der Umgang mit Fest- und Feiertagen in einer religiös heterogenen Klasse zu regeln? Ist der Sport- und Schwimmunterricht für alle verpflichtend? Wie lässt sich die Bedeutung der Sexualerziehung wirksam vermitteln, und wie ist die Rechtslage? Wie können Schulfahrten in Abstimmung mit den Eltern schrittweise vorbereitet werden?

Wir wollen Ihnen Handlungsempfehlungen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre Arbeit in der Schule geben und Sie zur Rechtslage beraten. Darüber hinaus soll die Publikation Ihnen ermöglichen, Hintergrundwissen für Gespräche insbesondere mit Eltern aufzubauen.

Konstruktiver Umgang mit Vielfalt heißt, von pauschalen Lösungsmustern abzuweichen und möglichst nach Konsens im Dreieck Schule – Schüler – Eltern zu suchen. Vielfalt zu leben bedeutet, kulturelle Unterschiede zu respektieren, ohne in Beliebigkeit zu verfallen. Dass die Hamburger Schulen dabei den demokratischen Grundwerten unserer Verfassung verpflichtet sind, auf denen auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gründet (§ 2 HmbSG), versteht sich von selbst. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen von Achtung und Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten (§ 3 HmbSG). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist es insbesondere von Vorteil, den Eltern auf Augenhöhe zu begegnen und sie als Partner auf dem Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler zu sehen.

Dringend empfehle ich Ihnen, den Inhalt dieser Broschüre im gesamten Kollegium und im Elternrat bekannt zu machen. Nutzen Sie zusätzlich zu dieser Handreichung bei Bedarf auch die genannten Informations- und Beratungsmöglichkeiten, ggf. auch zur Positionsklärung im Kollegium.

Den fachlich zuständigen Referentinnen und Referenten am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und der Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie den Mitgliedern des Arbeitskreises Schule und Islam danke ich für Ihre Arbeit an dieser Publikation.

Prof. Dr. Josef Keuffer

Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung



Religiöse Feste und Fastenzeiten

Zur Bedeutung religiöser Feste und Feiern

Feste und Feiertage sind in allen Religionen und Kulturen zyklisch wiederkehrende Zeiten, die sich auch durch besondere Bräuche aus dem Alltag herausheben und denen nach religiösem Verständnis eine wichtige sinnstiftende und symbolische Bedeutung zukommt.

Sie gelten nicht nur als Zeit der Erinnerung an vergangene bedeutsame Ereignisse in der Heilsgeschichte der jeweiligen Religion, sondern auch als Zeit der Erlebnisse, der Lebensbejahung und der Erfahrung von Freude und Gemeinschaft. Gemeinsam praktizierte Bräuche und Rituale festigen den Zusammenhalt. Insofern wirken Feste auch gemeinschaftsstiftend und gemeinschaftserhaltend. Aus diesem Grund sind auch für viele Menschen, denen der religiöse Bezug im engeren Sinne verloren gegangen ist, die Feste ihrer religiösen Tradition von besonderer Bedeutung.



Unterrichtsbefreiung

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbefreiung gewährt (Feiertagsgesetz § 3 Abs. 2; SchulR HH 1.8.4).

Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (Schulgesetz § 28 Abs. 3).

Beamten, Arbeitnehmern sowie Auszubildenden ist gemäß § 3 Abs.1 und § 3a des Hamburgischen Feiertagsgesetzes – soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen – an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Die Beschäftigten müssen dies nacharbeiten; das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

Für die höchsten Feste reicht eine formlose Mitteilung an die Klassenleitung über die Inanspruchnahme des Feiertages. Eine Unterrichtsbefreiung für weitere Tage muss gesondert beantragt werden und obliegt der Entscheidung der Klassenlehrkraft oder gegebenenfalls der Schulleitung. Wir empfehlen Ihnen, diesbezüglich rechtzeitig Absprachen mit den Eltern Ihrer Schülerinnen und Schüler zu treffen sowie bei der Schuljahresplanung die höchsten Feiertage zu bedenken.

Beispiele aus der Praxis

Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Da die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) offiziell unterrichtsfrei sind, ist für weitere christliche Feiertage in der Regel Folgendes zu beachten:

- **Evangelische Schülerinnen und Schüler** erhalten am Buß- und Betttag sowie am Reformationstag (31. Oktober) die Gelegenheit, am Gottesdienst teilzunehmen. Der Wunsch zum Gottesdienstbesuch sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.
- **Katholische Schülerinnen und Schüler** erhalten am 6. Januar (Heiligedreikönigstag), Fronleichnam (im Mai/ Juni, Donnerstag nach dem Trinitatissonntag) sowie an Allerheiligen (1. November) die Gelegenheit, an der Messe teilzunehmen. Die Teilnahme an der Messe sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Bei **christlich-orthodoxen Schülerinnen und Schülern** ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern. Die Inanspruchnahme dieser Feiertage (v.a. Weihnachten, Karfreitag, Ostern) sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste

Jüdischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- **Rosh Haschana** (das jüdische Neujahrsfest, Fest der Reflexion über den eigenen Lebenswandel und der Gebete, das im September/Oktobre gefeiert wird),
- **Jom Kippur** („Versöhnungstag“, höchster jüdischer Feiertag, Tag des Fastens, der Reue und Buße, wird 10 Tage nach Rosh Haschana gefeiert)
- **Pessach** (März/April, Frühlingsfest, Gedenken an die Befreiung der Juden aus Ägypten und der Freiheit der Kinder Israels). Während der Pessachwoche sind der einführende Sederabend sowie der anschließende erste Tag der Festwoche von besonderer Bedeutung.

Weitere wichtige Feste sind Sukkot und die anschließenden Feste Schemini Azareth und Simchat Thora sowie Chanukka, Purim und Schawuot.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3a des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

- **Opferfest** (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayrami, erinnert an die Bereitschaft Abrahams seinen Sohn zu opfern)
4-tägiges Fest, *beweglich*
- **Fest des Fastenbrechens** (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayrami, Ende des Fastenmonats Ramadan)
3-tägiges Fest, *beweglich*
- **Aşure/Aschura** (an Aschura gedenken die Schiiten der Schlacht von Kerbela, viele Sunniten gedenken mehrerer Ereignisse, wie z.B. der Errettung vor der Sintflut),
beweglich

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten anlässlich des Opferfestes und des Fastenbrechen-Festes auf Wunsch **jeweils einen Tag** schulfrei – und zwar an einem der ersten beiden Tage des jeweiligen Festes.

Am Aschurtag muss muslimischen Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen. Einige sunnitische Gemeinden gedenken Aschura am *Nachmittag* des Vortags mit einem Gottesdienst. Hierfür *können* Schülerinnen und Schüler „aus wichtigem Grund“ gemäß § 28 Abs. 3 Schulgesetz vom Unterricht befreit werden.

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender. Je nach Glaubensrichtung können sich allerdings unterschiedliche Daten für die Feiertage ergeben, was dazu führt, dass aus verschiedenen Regionen stammende Muslime zu unterschiedlichen Zeiten den ersten Festtag begehen.

Die Termine der Feiertage werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und in den Feiertagsbriefen und Kalendern des Landesinstituts und der Schulbehörde bekannt gegeben.

Rücksichtnahme auf die islamische Fastenzeit (Ramadan)

Das Fasten während des Monats Ramadan gehört zu den „fünf Säulen“ (islamischen Pflichten) und ist daher von besonderer Bedeutung. Der Fastenmonat ist eine Zeit der intensiven religiösen Praxis, die sich nicht allein im körperlichen Fasten ausdrückt. Etliche muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten (von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang werden keine Speisen und Getränke konsumiert). Vor allem wenn das Fasten in die Sommermonate fällt, kann es sein, dass einige Fastende nicht so belastbar sind wie üblich. Da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt, ist es eine große Herausforderung, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung zu halten.

Die Teilnahme am Fasten kann ganz unterschiedlich ausgeführt werden: Einige Schülerinnen und Schüler fasten den ganzen Monat, andere tageweise, wiederum andere nur an den Wochenenden. Teilweise fasten auch schon Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen, obgleich sie dies nicht müssten.

Wenn Sie sich berechtigt Sorgen um die Konstitution einer Schülerin oder eines Schülers machen (z.B. im Sportunterricht), sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und gemeinsame Absprachen treffen.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feste

Folgende alevitische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des Hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3a des Feiertagsgesetzes für alevitische Religionsangehörige:

- der **Aşure-Tag** (Feier zum Ende des 12-tägigen Fastens im Monat Muharram, Fest der Dankbarkeit), *beweglich*
- **Hızır Lokması** (Fasten zu Ehren von Hızır, einem unsterblichen Heiligen), 15. Februar
- **Nevruz** (Frühlingsfest) Andacht zum Geburtstag des Hl. Ali (Hz. Ali), 21. März

Alevitischen Schülerinnen und Schülern muss an diesem Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen.

Feiertagsregelung der Behörde für Schule und Berufsbildung für das laufende Schuljahr

Die Feiertagsregelung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), die über wichtige religiöse Feiertage und ihren Umgang in der Schule im Schuljahr informiert, wird jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres von der BSB verschickt und ist unter verschiedenen Internet-Adressen zu finden, z.B. unter www.li.hamburg.de/bie/material.

Kalender und Termine

Unter www.li.hamburg.de/bie/material finden Sie diverse interreligiöse Kalender mit den Feiertagen der großen Weltreligionen.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass hinduistischer und buddhistischer Feste

Als wichtigste heilige Feste der hinduistischen Religionsgemeinschaften gelten:

- **Holi**, ein Frühlings- und Fruchtbarkeitsfest, bei dem man sich mit bunten Farbpulvern bewirft, Februar / März, *beweglich*
- **Sri Krishna Janmastami**, Fest zum Erscheinen von Sri Krishna in Mathura, Indien, August / September, *beweglich*

- **Dashara** (Dussera, Navaratri), Feier zum Sieg Sri Ramas über den Dämon Ravana, September / Oktober, *beweglich*
- **Diwali** (Deepawali), 5-tägiges Lichterfest zur Erinnerung an die Rückkehr Ramas aus dem Exil, Oktober / November, *beweglich*

Als wichtigstes heiliges Fest des Buddhismus gilt:

- **Vesakh**, an diesem Tag werden drei Ereignisse aus dem Leben Buddhas gefeiert (Geburt, Erwachen zum Buddha und sein Parinirvana – sein vollständiges Eingehen in das Nirvana).
- Für viele Menschen aus buddhistisch geprägten Ländern ist zudem das buddhistische Neujahrsfest von großer Bedeutung.

Auch wenn erfahrungsgemäß buddhistische und hinduistische Familien nur selten die Möglichkeit der Beurlaubung in Anspruch nehmen, sollte dem Wunsch nach Unterrichtsbefreiung an den genannten Tagen von schulischer Seite stattgegeben werden.

Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen

- Versuchen Sie bei Ihrer (Schul-)Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und die höchsten religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten und Klausuren sowie Elternabende sollten möglichst nicht auf die höchsten Festtage gelegt werden.
- Da sich die Religionen nach unterschiedlichen Kalenderrechnungen richten, gibt es religiöse Feste, die beweglich sind, d.h. dass sie Jahr für Jahr ein anderes Datum haben. Die Schulen erhalten mit einem Newsletter der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) in jedem Jahr einen interreligiösen Kalender, der die Festtage der Religionen auflistet. Bitten Sie daher die Schulleitung, die Termine der aktuellen religiösen Feiertage im Lehrerzimmer auszuhängen.
- Schulinterne Absprachen und Informationen im Umgang mit religiösen Festen und der damit verbundenen

Unterrichtsbefreiung sind zentral zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen. Religionslehrkräfte und interkulturelle Koordinatoren können hier informierende und koordinierende Funktionen übernehmen.

- Informieren Sie die Eltern Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.
- Nutzen Sie die Chance und lassen Sie die Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder deren Eltern und Großeltern über die Bedeutung und den Ablauf ihrer Feste erzählen. Somit wird ein lebendiger Einblick in die jeweiligen Traditionen und Bräuche ermöglicht und ein interreligiöses Lernen angebahnt. Im Religionsunterricht können interreligiöse Kalender erstellt werden, die im Laufe eines Schuljahres in der Schule ausgestellt werden und die jeweiligen Feiertage präsent machen.

Gebet in der Schule



Gebet in der Schule – rechtliche Lage

Die Glaubensfreiheit von Schülerinnen und Schülern aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berechtigt sie grundsätzlich, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten.¹ Es gibt dabei aber keinen Rechtsanspruch von einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen (wie Unterrichtsbefreiungen, Zugang zu Räumen) zum Gebet.

Die Berechtigung zum Gebet findet ihre Schranke in der Wahrung des Schulfriedens und der (negativen) Bekenntnisfreiheit der übrigen Schülerschaft, wenn beispielsweise eine Schülergruppe demonstrativ oder öffentlich in der Mensa u.a. beten möchte. Andererseits gebietet es die (positive) Bekenntnisfreiheit, dass den entsprechenden Schülerinnen und Schülern in der unterrichtsfreien Zeit die räumliche Möglichkeit für ein Gebet gegeben wird.

¹ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 6 C 20.10 vom 30.11.2011

Das Gebet ist in den Religionen eine bedeutsame Form der Glaubenspraxis.

Es ist angeraten, Schülerinnen und Schülern auf Anfrage das Gebet in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. große Pausen, Freistunden) zu ermöglichen und ihnen in dieser Zeit Zugang zu einem freien Raum zu geben, der jedoch nicht als ein separater Gebetsraum eingerichtet wird, sondern für die Zeit des Gebetes diese Funktion einnimmt. Der Raum sollte für andere nicht ohne weiteres zugänglich sein, so dass das Gebet in Ruhe verrichtet werden kann.

Alternativ könnte auch gemeinsam mit der Fachschaft Religion überlegt werden, einen interreligiösen Raum einzurichten, der für Religionsstunden, besondere Projekte und in den Pausen auch als (interreligiöser) Gebets-, Andachts- und Meditationsraum bzw. Raum der Stille genutzt werden könnte.

Bekleidungs Vorschriften

Viele Religionen haben Bekleidungs Vorschriften.

Das muslimische Kopftuch wird von diesen im Schulalltag oft am stärksten wahrgenommen.

Der Koran nennt einige wenige Kleidungs Vorschriften, die von Musliminnen und Muslimen ganz unterschiedlich ausgelegt werden.²

In der Schule ist besondere religiöse Bekleidung anzuerkennen und zu respektieren.

Es gibt allerdings auch Grenzen, die gemeinsam ausgehandelt werden sollten. So ist z.B. eine Verhüllung des ganzen Körpers oder des Gesichts für eine offene Kommunikation im Unterricht hinderlich. Eine Verhüllung des ganzen Körpers einschließlich des Gesichts ist mit dem Unterricht an einer staatlichen Schule nicht vereinbar.

² Vgl. Thesen zum Kopftuch des Interkulturellen Rats Deutschland:
<http://bit.ly/vJKfV6>
(PDF-Download)

Informationen und Beratung zum Thema Religionen und religiöse Feste

Beratung und Fortbildungen rund ums Thema Religionen und religiöse Feste sowie Unterrichtsmaterialien und -ideen zur Einbindung der religiösen Feste in den Unterricht und Schulalltag erhalten Sie durch:

- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Arbeitsbereich Religion, Frau Mara Sommerhoff;
 - ☎ 0 40/42 88 42-566
 - ✉ mara.sommerhoff@li-hamburg.de,
 - www.li.hamburg.de/religion

Schulinterne Fortbildungen & Schulbegleitung zum Thema „kulturelle Vielfalt in der Schule“

- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Frau Regine Hartung, Frau Irene Appiah,
 - ✉ interkultur@li-hamburg.de,
 - ☎ 0 40/42 88 42-581/-586, → www.li.hamburg.de/bie

Jährliche Feiertagsregelung der Behörde für Schule und Berufsbildung

→ www.li.hamburg.de/bie/material

Informationen zum Umgang mit wichtigen aktuellen Feiertagen im laufenden Jahr

Interkultureller Kalender

→ www.hamburg.de/interreligioeser-kalender

Interreligiöser Kalender mit ausführlichen Beschreibungen der Feste der Religionen und Schülerkommentaren.

LI-Fallberatung Menschenrechts- und Demokratiefreundlichkeit

Bei Verdachtsfällen von islamistischen Aktivitäten an Hamburger Schulen berät das zuständige Team im Referat Gesellschaft im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (LI) Sie und Ihr Kollegium.

Bitte melden Sie sich per Mail unter:

✉ beratung.mdf@li-hamburg.de

Sport- und Schwimmunterricht

Mit dem Schulsport in Hamburg werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten geboten, Freude an der Bewegung zu erhalten und zu fördern, Bewegungserfahrungen zu sammeln, Bewegungskompetenzen zu erwerben und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Der Sportunterricht ist verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung.

Im Rahmen des Sportunterrichts wird auch verpflichtender Schwimmunterricht erteilt. Dieser findet im Regelfall in den Jahrgangsstufen 3 und 4 statt und wird in den meisten Fällen von Lehrkräften der Bäderland Hamburg GmbH erteilt. Über den verpflichtenden Sportunterricht hinaus bieten Schulen ein vielfältiges Programm zur Bewegungs- und Sportförderung. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Fragen zur Ausgestaltung des Sport- und Schwimmunterrichts sollten möglichst bereits auf Elternabenden der 1. Klassen und danach in größeren Intervallen besprochen werden, um möglicherweise bestehende kulturell oder religiös begründete Bedenken gegen eine Beteiligung am Sportunterricht weitestgehend zu zerstreuen. Sollten Sie dazu grundsätzliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Referat Sport im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (siehe Adressteil, S. 33).

Wir bitten Sie im Interesse der Kinder auf die große Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts hinzuweisen. Er trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und ist besonders geeignet, Brücken zu schlagen, gegenseitiges Verständnis zu wecken und Gemeinschaften und Freundschaften zu bilden.

Folgende Punkte gibt es unter Umständen zu bedenken:

Kleidung im Sportunterricht

Im Sportunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler „sportgerechte Kleidung“ tragen⁶. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt oder Ähnliches sowie eine Sporthose. Uhren, Halsketten und Schmuckstücke müssen unbedingt vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.

Das Kopftuch im Sportunterricht

Prinzipiell ist das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich. Es gibt kaum Unterrichtsinhalte, bei denen ein „sportgerechtes Kopftuch“⁷ behindert, unfallgefährdend sein kann oder stört. Die konkrete Entscheidung über das Verletzungsrisiko trifft die jeweilige Sportlehrkraft.

Mädchen und Jungen im gemeinsamen Sportunterricht

Die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen ist für das emanzipierte Verhältnis der Geschlechter im gesellschaftlichen Zusammenleben von hohem Wert. „Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.“⁸ Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Schule.

Werden gegen die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am koedukativen Sportunterricht religiöse Gewissenskonflikte glaubhaft gemacht, kann im Ausnahmefall und nach Prüfung sämtlicher Alternativen einem Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Sportunterricht oder von einzelnen Übungen stattgegeben werden.

Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht fördert nicht nur die Gesundheit und das soziale Miteinander, sondern hat eine (über die Schule hinaus) lebensrettende Bedeutung. Daher sollten die Bedenken der Eltern, ihre Kinder am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen, schnell in einem persönlichen Gespräch aufgegriffen werden. Gemeinsam kann nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Besonderheiten und spezielle Absprachen können am

⁶ Aus: Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport; Broschüre der Landesunfallkasse Hamburg; Bezug: Landesinstitut, Sport, Fax: 428842-599 oder unter www.li.hamburg.de/sport

⁷ Es gibt zweiteilige Kopftücher aus Baumwolle, die ohne Nadeln getragen werden und viel Bewegungsfreiheit bieten.

⁸ (HmbSG § 3 Abs. 2)

besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden. Nur durch die Berücksichtigung der Sichtweisen *aller* Beteiligten und ein gemeinsames Gespräch kann eine Lösung gefunden werden, die der wichtigsten Person in diesem Fall weiter hilft: dem Kind.

Sollten Eltern das Tragen der üblichen Schwimmbekleidung als nicht angemessen betrachten, besteht die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die den Körper stärker bedeckt und mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung vereinbar ist. So ist z.B. entsprechende Bekleidung über das Internet zu beziehen. Es ist aber auch möglich, Leggings und langärmelige Oberteile zu tragen, wenn sie aus für Schwimmhallen geeignetem Material bestehen. Ziel sollte sein, dass alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen.

Bei konkreten Fragen zur Ausgestaltung des Schwimmunterrichts können Sie sich an den Leiter des Bades wenden, in dem der Schwimmunterricht erteilt wird, oder Sie rufen den Telefonservice der Bäderland Hamburg GmbH an – Tel.: 188890.

Information und Beratung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Referat Sport

☎ 040/42 88 42-331

Frau Regina Haß

✉ regina.hass@li-hamburg.de

➔ www.li.hamburg.de/sport

Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule (vgl. § 6 Abs. 1 HmbSG). Schulische Sexualerziehung sollte deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern.

Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper kennen. In unserer Gesellschaft mit ihren vielfältigen Anreizen, Herausforderungen und dem Anspruch auf Selbstverwirklichung in der Partnerschaft bzw. in der Sexualität wird es immer wichtiger, dass jeder Mensch über diese Kompetenzen verfügt.

»Sexualerziehung ist wichtiger Bestandteil sozialen Lernens.«



Unterrichtsbefreiung – rechtliche Lage

Die Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schule. Grundsätzlich ist es nicht möglich, beispielsweise aufgrund von religiösen Wertvorstellungen Kinder oder Jugendliche vom Unterricht zu befreien. Entsprechende Gerichtsurteile liegen vor.¹⁰

Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.¹¹

¹⁰ Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12.1.2004 (15VG5827/2003) und ECHR 153 (2011)

¹¹ § 28 Abs. 2 HmbSG

Schulische Sexualerziehung gehört zu den so genannten Aufgabengebieten (vgl. § 5 Abs. 3 HmbSG). Damit Sexualerziehung nicht ausschließlich im Biologieunterricht durchgeführt wird, sollte jede Schule entscheiden, in welcher Jahrgangsstufe welche Themenbereiche in welchen Fächern bearbeitet werden.

Soziales Lernen – und Elterngespräche

Heutzutage wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen“ oder „Werteorientierung“ sollten deshalb aufgegriffen werden.

Klassische Themen der Sexualerziehung zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen sind jedoch genauso wichtig, da Jugendliche nur so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen können.

Im Gespräch mit Eltern werden häufig zu folgenden Aspekten Fragen gestellt:

Überforderung des Kindes?

Folgende Bedenken zur schulischen Sexualerziehung werden manchmal von Eltern geäußert:

- Im Unterricht werden andere Wertevorstellungen als in ihrer Familie dargestellt. So wird der Stellenwert der Ehe nicht eindeutig genug hervorgehoben. „Dadurch gerät mein Kind in einen inneren Konflikt und wird unnötigerweise psychisch belastet.“
- Die Lehrerin oder der Lehrer arbeitet mit Anschauungsmaterial, etwa mit Fotografien unbekleideter Menschen. „Mein Kind wird somit in Situationen gebracht, die es als äußerst peinlich empfindet.“
- „Mein Kind wird mit so genannten heiklen Themen konfrontiert. Dazu gehören meiner Meinung nach Selbstbefriedigung und Homosexualität. Ich möchte nicht, dass mein Kind sich damit beschäftigt, da es in einem Alter ist, wo es diese Themen noch nicht verarbeiten kann.“

»Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.«

Für ein Elterngespräch können folgende Gesichtspunkte aufgegriffen werden:

- Der Unterricht berücksichtigt unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen. Schülerinnen und Schüler können dabei gerade als Experten ihrer Herkunftskultur eine wichtige Rolle spielen.
- Bei der Auswahl und dem Einsatz der Materialien wird das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet. In der Regel wird im Unterricht nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet, sondern mit Zeichnungen.
- Der Unterricht wird so gestaltet, dass es unterschiedliche Angebote gibt.
- Die Lehrkraft darf bei der Unterrichtsgestaltung nicht die eigenen persönlichen Wertvorstellungen zum Maßstab machen. Vielmehr hat sie darauf zu achten,

dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Moralische Richtschnur sind die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrkraft greift nur dann ein, wenn Äußerungen von Schülerinnen bzw. Schülern diese Werte in Frage stellen.

Information der Eltern zu den Unterrichtsinhalten und Unterrichtsmethoden

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichts z. B. auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief informieren. Eltern können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer suchen. Dieses Informationsrecht der Eltern ist in § 32 und speziell für die Sexualerziehung in § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgelegt.¹²

Eltern haben jedoch nicht das Recht, auf einem Elternabend darüber abzustimmen, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

Arbeit in Mädchen- und Jungengruppen

Eine ständige Trennung ist nicht sinnvoll, da es in der Sexualerziehung unter anderem darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Empfehlenswert ist es jedoch, möglichst ein oder zwei Doppelstunden getrennt nach Geschlechtern zu arbeiten. Für die Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten ist es sinnvoll, sich über eigene Normen und Werte zur Sexualität und Partnerschaft Gedanken zu machen.

Als Lehrerin oder Lehrer muss ich mir selbst darüber im Klaren sein, wo meine Grenzen liegen, was für mich Intimität ist und mit welcher Offenheit ich anderen – mir „fremden“ – Einstellungen begegne. Erst dann kann ich selbstbewusst, sensibel und sicher agieren. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, dass ich Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum für einen gleichberechtigten Austausch sowie für das gegenseitige Erleben und Aushalten von Unterschieden zur Verfügung stellen kann.

¹² Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren. (§ 6 Abs. 2 HmbSG)

Weitere Information und Beratung erhalten Sie bei:
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Referat Sexualerziehung und Gender

☎ 040/428842-740

Frau Beate Proll

✉ beate.proll@li-hamburg.de

➔ www.li.hamburg.de/sexualerziehung

¹⁰ Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12. 1. 2004
(15VG5827/2003) und ECHR 153 (2011)

¹¹ § 28 Abs. 2 HmbSG

¹² Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der
Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren. (§ 6 Abs. 2 HmbSG)

Schulfahrten



Wie erkläre ich Eltern, die das deutsche Schulsystem nicht gut kennen, was eine Schulfahrt ist?

Eine Schulfahrt ist Schule an einem anderen Ort. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil und häufig sogar Höhepunkt der pädagogischen Arbeit und des gemeinsamen Lernens. Sie stärkt den Zusammenhalt der Klassengemeinschaft und fördert das soziale Miteinander. Sie ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, in der Schule gewonnene Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. Das Ziel der Klassenreise wird nach bestimmten Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern erklären sich vor Buchung der Reise mit der Übernahme der Kosten einverstanden.

»Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei.«¹³

¹³ Richtlinien für Schulfahrten vom 4. Oktober 2006

»Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule.«

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- internationale Schülerbegegnungen, Schülerpartnerschaften und Schüleraustausche¹⁴

§

Teilnahme an Schulfahrten – rechtliche Lage:

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 HmbSG aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. (Richtlinien für Schulfahrten vom 4.10.2006 vgl. MBI Schule Nr. 11, S. 125, 1.3).

Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern als auch gegenüber Lehrkräften. Sie werden mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besprochen.

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Klassenfahrten im Falle eines Unfalles gesetzlich versichert, außer bei unbeaufsichtigten Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler und im eigenwirtschaftlichen Bereich (beim Essen, im Waschraum, während der Nachtruhe).

¹⁴ siehe auch Richtlinien für Schulfahrten www.hamburg.de/bsb/schulfahrten

- Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gilt auch für Schulfahrten. Die durchführenden Lehrkräfte sind verantwortlich dafür, dass das Verbot des Konsums von Tabak, Alkohol und illegalen Drogen eingehalten wird.
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) bzw. zu bestimmten Speisevorschriften.
- Die Eltern erteilen schriftlich die Erlaubnis zu speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren.

Kostenfragen

- Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Schulfahrt von der Schulleitung genehmigt werden. Sie sollte den Eltern rechtzeitig angekündigt, und es sollten Ansparmöglichkeiten eingerichtet werden.
- Bezieher von Hartz IV und Arbeitslosengeld II haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulfahrten (§ 23 Absatz 3 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch II). Dies gilt leider nur im Rahmen der festgelegten Höchstkostensätze. Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.
- Auch Kinder von Eltern, die andere staatliche Leistungen erhalten (Sozialgeld, Wohngeld, Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz) haben Anspruch auf Förderung bei ein- und mehrtägigen Schulfahrten aus dem Hamburger Bildungspaket. Informationen dazu erhalten Sie im Schulbüro oder auf der Website: www.hamburg.de/bildungspaket
- Es soll in Einzelfällen vorgekommen sein, dass der zuständige Sachbearbeiter den Antrag abgelehnt hat. Dies ist nicht rechtens! Falls Eltern nicht in der Lage sein sollten, ihre Ansprüche durchzusetzen, sollten Lehrkräfte oder Schulleitungen ihre Unterstützung anbieten.
- Bedauerlicherweise wird es zunehmend notwendig, auch einkommensschwache Familien ohne Anspruch auf staatliche Leistungen durch schulinterne Mittel (Schulverein, sozialer Ausgleichsfonds, Klassenaktionen) vertraulich zu unterstützen.

»Bei Schulfahrten
außerhalb
Hamburgs ist der
Aufenthaltstitel der
Reisenden zu
beachten.«

Schulfahrten außerhalb Hamburgs

Bei allen **Klassenfahrten an Orte außerhalb Hamburgs** sollte für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder keinen EU-Pass haben, der Aufenthaltstitel überprüft werden, damit – falls nötig – entsprechende Anträge für das Verlassen Hamburgs bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassenserlaubnis).

Bei **Reisen innerhalb Deutschlands** können Schülerinnen und Schüler mit einer Gestattung oder Duldung immer dann ohne eine weitere Genehmigung durch die Ausländerbehörde an Klassenreisen teilnehmen, wenn ihre Duldung oder Gestattung keinen Eintrag zur räumlichen Beschränkung auf Hamburg enthält.

In der Regel erhalten die Schülerinnen und Schüler nach der erstmaligen Verlängerung der Gestattung oder Duldung keine räumliche Beschränkung mehr. In der Gestattung oder Duldung ist dann lediglich vermerkt, dass eine Wohnsitznahme nur in Hamburg erlaubt ist. In diesen Fällen ist die Teilnahme an einer Klassenreise ohne Probleme möglich.

Sollte noch eine räumliche Beschränkung auf Hamburg eingetragen sein, muss die betreffende Schülerin oder der Schüler mindestens 4 Wochen vor der Reise einen Antrag bei der Ausländerbehörde auf eine Verlassenserlaubnis stellen.

Bei **Reisen ins Ausland** muss der Antrag ebenfalls mindestens 4 Wochen vorher mit einer Reisendenliste, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist, gestellt werden. Außerdem müssen bei Auslandsreisen eventuell Visafragen mit der hiesigen Botschaft des Ziellandes (www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/332540/publicationFile/206528/VertretungenFremderStaatenListe.pdf bzw. verkürzter Link: <http://bit.ly/1Jasiey>) geklärt werden.

Informationen bei allen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten von Asylbewerbern und (Bürgerkriegs-)Flüchtlingen, humanitären Aufenthalten und Verlassenserlaubnissen für Klassenreisen im Inland und über Reisenden-Listen als Visa-Ersatz für Klassenreisen ins Ausland:

- Auskünfte und Service: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres, Einwohner-Zentralamt
Abteilung für allgemeine
Ausländerangelegenheiten E 316/2
Amsinckstraße 28, Zimmer 105–107 und 142–144
20097 Hamburg
☎ 040/428 39-22 98, -35 98, -35 99
📠 040/428 39-35 10, -35 08, -21 24 | E-Fax: 42 79 39-644
✉ service.asyl@bfi-e.hamburg.de
- Für die Angelegenheiten von ausländischen Staatsangehörigen im gesicherten Aufenthalt sind die Ausländerabteilungen der Bezirksverwaltung (Bezirksamt) zuständig.
- bei Visafragen: Konsulat des jeweiligen Landes

Mehr Informationen

Leitfaden Klassenreisen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern: www.hamburg.de/innenbehoerde/klassenreisen

Eine Klassenfahrt wird geplant

Allgemeine Vorbereitung

- Die von der BSB unterstützte Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime (www.hamburger-schullandheime.de) bietet Fortbildungen zur Gestaltung von Klassenreisen an. Zudem wird eine telefonische Beratung angeboten: Eine erfahrene Lehrkraft hilft Ihnen, ein Haus zu finden und berät Sie darüber hinaus in praktischen Fragen. (Adresse siehe Seite 35)
- Versuchen Sie bei der zeitlichen Planung auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen. Den interreligiösen Kalender des jeweiligen Jahres finden Sie auf www.li.hamburg.de/bie/material
- Bereiten Sie sich gut vor auf Gespräche mit Eltern, die unsicher sind, ob sie ihr Kind mitfahren lassen.

Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern

Schritt 1: Fragen Sie sich zunächst selbst:

- Was möchte ich für die Schülerinnen und Schüler mit dieser konkreten Klassenfahrt erreichen?
- Will ich auf jeden Fall eine Klassenreise mit Auswärtsübernachtungen durchführen? Mit welchem Ziel?
- Welche Vorstellungen und Interessen haben die Schülerinnen und Schüler bei der Klassenfahrt? Inwiefern berücksichtige ich diese bei der Planung?
- Welche Unsicherheiten vermute ich bei den Eltern (Angst ums Kind, finanzielle Aspekte, religiöse Gründe ...)?
- Wie könnte ich Raum und Zeit dafür schaffen, damit diese zur Sprache kommen können?
- Wo kann ich mich über die Hintergründe der kulturellen und religiösen Motive informieren? (Beratende Institutionen – vgl. S. 32)

- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kind ein?
- Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen Eltern und mir als Lehrkraft ein?

Schritt 2: Führen Sie Gespräche im Kollegium und mit einem Mitglied des Leitungsgremiums

- Welche Rolle spielen Klassenreisen in unserer Schule, in unserem Schulprogramm?
- Was spricht unter interkulturellen Aspekten für das Durchführen von Klassenfahrten?
- Auf welche Ängste der Eltern muss ich mich vorbereiten?
- Welche Gründe werden für die Nichtteilnahme von Kindern an Klassenfahrten genannt?
- Welche Erfahrungen haben Kolleginnen und Kollegen: Was hat bei den Eltern Ihrer Klasse zur Akzeptanz einer Klassenfahrt beigetragen?

Schritt 3: Nutzen Sie Ihre Elternabende!

Vielen Eltern hilft es, wenn sie sehr frühzeitig an den Gedanken einer Schulfahrt gewöhnt werden. Darum kann es sinnvoll sein, die Eltern schon vor dem eigentlichen Elternabend zur Klassenreise über den Rahmen zu informieren.

Auf dem eigentlichen Elternabend werden nicht nur die organisatorischen Details geklärt. Es sollte auch ein Raum für Fragen und Diskussionen geschaffen und ein Verfahren zum Umgang mit Problemen vorgestellt werden. Weisen Sie auch schon auf finanzielle Unterstützungsangebote aus dem Hamburger Bildungspaket und eventuell dem Schulverein hin, und bieten Sie sich als Ansprechpartner an.

Schritt 4: Führen Sie Einzelgespräche!

Mitunter ist es sinnvoll, den geschützten Rahmen eines Einzelgesprächs mit den Eltern zu wählen. Lassen Sie genügend Raum für die Eltern und deren Fragen, aber stellen auch Sie Ihre Fragen. Versuchen Sie dabei, mit den Eltern zusammen zu Rahmenbedingungen zu kommen, die den Eltern die Teilnahme ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern.

Beispiele für Fragen von Eltern an Lehrkräfte:

- ▶ Sind Jungen und Mädchen getrennt untergebracht?
- ▶ Wie wird auf Essensgewohnheiten Rücksicht genommen?
- ▶ Gibt es sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen?
- ▶ Können auch Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

Beispiele für Fragen von Lehrkräften an Eltern:

- ▶ Haben Sie früher selbst eine Schulfahrt erlebt?
- ▶ Wie stellen Sie sich eine Schulfahrt vor?
- ▶ Haben Sie Befürchtungen? Wenn ja: Welche?
- ▶ Möchte Ihr Kind an der Schulfahrt teilnehmen?
- ▶ Was möchten Sie für Ihr Kind? Haben Sie mit dem Kind darüber gesprochen?
- ▶ Welche Auswirkungen hätte es auf Ihr Kind, wenn Sie ihm die Teilnahme verweigern?
- ▶ Stellen die Kosten der Schulfahrt ein unlösbares Problem für Sie dar? Benötigen Sie finanzielle Unterstützung?
- ▶ Haben Sie Bedenken aufgrund religiöser Vorschriften?
- ▶ Wie sollte die Schulfahrt gestaltet sein, damit Ihr Kind mitfahren kann?

Schritt 5: Organisieren Sie Hilfe durch Vermittler/-innen
Gelegentlich kann in Elterngesprächen Unterstützung bei der Übersetzung und Vermittlung sinnvoll sein. Anregungen dazu finden Sie im Kapitel „Kooperation mit Eltern“.

Informationen und Beratung

Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.

Finkenau 42,

22081 Hamburg

☎ 040/225444

✉ info@hamburger-schullandheime.de

→ www.hamburger-schullandheime.de

Behördenleitzeichen: 910/62

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,

☎ 040/428842-581, -586

✉ interkultur@li-hamburg.de

→ www.li.hamburg.de/bie

Weitere Informationen:

→ www.hamburg.de/bsb/schulfahrten

Empfehlungen zur Kooperation Schule – Elternhaus

Der gute Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern von Anfang an sind von großer Bedeutung und spielen bei allen in diesem Heft angesprochenen Themen eine wichtige Rolle. Lehrkräfte sollten die Eltern über alle Regelungen und Vorhaben rechtzeitig informieren und das Gespräch mit ihnen suchen.

Für Eltern, die aus eigener Erfahrung Koedukation, koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten nicht kennen, ist eine rechtzeitige Information auf Elternabenden und – wenn vorhanden – im Elterncafé hilfreich, um eventuellen Ängsten und Sorgen frühzeitig begegnen zu können. Ein Ernstnehmen dieser Sorgen trägt zum Gelingen der Vorhaben wesentlich bei und verhindert Konflikte um die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler.

Sollten Verständigungsprobleme auf Grund geringer Deutschkenntnisse von Eltern ein Gespräch verhindern oder erschweren, ist es möglich, über das Schulinformationszentrum (SIZ) eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher für ein Gespräch anzufordern, deren Aufwandsentschädigung vom SIZ übernommen wird (siehe Adressteil, S. 36). Wichtig: Mit den Dolmetschern sollte im Vorwege ihre Rolle als reiner Sprachmittler besprochen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, auch sogenannte Kulturmittlerinnen und Kulturmittler einzusetzen. Die Rolle als Vermittler/-in setzt im jeden Fall eine Kenntnis und Übereinstimmung mit den Empfehlungen in dieser Broschüre voraus.

Die für die Schulbehörde tätigen herkunftssprachlichen Lehrkräfte verfügen über F-Zeiten für die Tätigkeit als Sprach- und Kulturmittler. Sie können gefragt werden, ob sie in einem Konflikt dolmetschen oder ggf. auch inhaltlich vermitteln können. (Ansprechpartnerin für herkunftssprachliche Lehrkräfte in der Behörde für Schule und Berufsbildung vgl. Adressteil, S. 35)

Familienangehörige und Eltern aus derselben Klasse sollten nur im Ausnahmefall als Dolmetscher oder Vermittler angefragt werden, da sie bei Konflikten zwischen Elternhaus und Schule leicht in Loyalitätsschwierigkeiten geraten können. Auf keinen Fall sollten Kinder für ihre Eltern dolmetschen, da sie dabei in einen Rollenkonflikt kommen.

Bei interkulturellen Konflikten, die schwer zu lösen sind und auch gravierende Auswirkungen auf das Klassen- und Schulklima haben könnten, ist eine Einbindung von ausgebildeten freiberuflichen Kulturmittlern ratsam. In Absprache mit dem Beratungsdienst der Schule und der zuständigen Mitarbeiter der ReBBZ kann der Hintergrund des Konfliktes überprüft und kultursensibel angegangen werden. Das Honorar für einen freiberuflichen Kulturmittler oder eine Kulturmittlerin muss aus dem Etat der Schule finanziert werden. Adressen und Empfehlungen von freiberuflichen Kulturmittlern sind über die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (siehe Adressteil, S. 32) und das Arbeitsfeld Religion (siehe Adressteil, S. 32) zu erhalten.

Zentrale und schulinterne Fortbildungen* rund um das Thema „kultursensible Zusammenarbeit Schule – Elternhaus“:

Für pädagogisches Personal an Hamburger Schulen:

Frau Regine Hartung und Frau Irene Appiah

✉ interkultur@li-hamburg.de

→ www.li.hamburg.de/bie

Für Eltern und Elternvertreter/-innen an Hamburger Schulen

Arbeitsbereich Elternfortbildung am LI

Frau Andrea Kötter-Westphalen

✉ andrea.koetter@li-hamburg.de

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung

*Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen

Behörde für Schule und Berufsbildung

Rechtsabteilung (V3)

Sekretariat, ☎ 040/42863-2164

Ansprechpartnerin: Frau Wittenburg

✉ manuela.wittenburg@bsb.hamburg.de

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg

☎ 040/428842-300 (Empfang)

→ www.li.hamburg.de

Die folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind nicht jeden Tag im Büro erreichbar. Bitte hinterlassen Sie daher Ihre Anfrage auf dem Anrufbeantworter oder wenden Sie sich per Fax bzw. E-Mail an die Institution. Ihr Anliegen wird dann baldmöglichst bearbeitet.

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

→ www.li.hamburg.de/bie

■ Frau Regine Hartung, Frau Irene Appiah

☎ 040/428842-581, -586

✉ interkultur@li-hamburg.de

Sprechzeit: Mo. 14–16 Uhr und n.V.

→ www.li.hamburg.de/bie

Arbeitsfeld Religion

■ Frau Mara Sommerhoff

☎ 040/428842-566

✉ religion@li-hamburg.de

→ www.li.hamburg.de/religion

Referat Sexualerziehung und Gender

- Frau Beate Proll
- ☎ 040/428842-740
- ✉ beate.proll@li-hamburg.de
- www.li.hamburg.de/sexualerziehung

Referat Sport

- Frau Regina Haß
- ☎ 040/428842-331
- ✉ regina.hass@li-hamburg.de
- www.li.hamburg.de/sport

Elternfortbildung für Eltern in schulischen Gremien

- Frau Andrea Kötter-Westphalen
- ☎ 040/428842-674
- ✉ andrea.koetter@li-hamburg.de
- www.li.hamburg.de/elternfortbildung

LI-Fallberatung Menschenrechts- und Demokratiefeindlichkeit

Bei Verdachtsfällen von islamistischen Aktivitäten an Hamburger Schulen berät das zuständige Team im Referat Gesellschaft im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (LI) Sie und Ihr Kollegium.

Bitte melden Sie sich per Mail unter:

- ✉ beratung.mdf@li-hamburg.de

Weitere Beratungsstellen

Beratungsstellen der Behörde für Schule und Berufsbildung

Beratungsstelle Gewaltprävention

- Herr Dr. Christian Böhm
- ☎ 040/428842-920
- ✉ gewaltpraevention@bsb.hamburg.de
- www.hamburg.de/gewaltpraevention

ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)

Die ReBBZ beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in allen schulischen, pädagogischen sowie schulpsychologischen Fragen. Sie führen ebenfalls das schulische Angebot der bisherigen Förder- und Sprachheilschulen fort.

In der Übersicht (www.hamburg.de/rebbz) erfahren Sie, welches ReBBZ für Ihre Schule zuständig ist.

BZBS (Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen)

Das Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Ausbildungsbetriebe bei der Bewältigung pädagogischer, psychischer und sozialer Probleme. Es bietet externe und vertrauliche Beratung.

Hamburger Straße 127, 22083 Hamburg

☎ 040/42863-5360, 📠 040/42731-1536

Ansprechpartnerin: Kristina Reuss

✉ kristina.reuss@hibb.hamburg.de

→ www.hibb.hamburg.de/index.php/article/detail/135

→ verkürzter Link: <http://bit.ly/1L5I4Nr>

Antidiskriminierungsberatung für Migrantinnen und Migranten

amira

Steindamm 11, 20099 Hamburg

☎ 040/39842671 und 040/39842647

▪ Frau Birte Weiss und Frau Odette Enayati

✉ amira@verikom.de

→ www.basisundwoege.de und www.verikom.de

Interkulturelle Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat:

LÂLE in der IKB e.V.

Rendsburger Straße 10, 20359 Hamburg

☎ 040/729632-25 oder -26, 📠 040/729632-24

✉ lale@ikb-integrationszentrum.de

→ www.ikb-lale.de

offene Beratungszeit: Di. 10–13, Mi. 14–17 Uhr und nach Vereinbarung

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Spanisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Griechisch, Dari/Farsi

verikom – i.bera

Norderreihe 61, 22767 Hamburg

☎ 040/350 1772-26, 📠 040/350 1772-12

✉ i.bera@verikom.de

→ www.verikom.de

offene Beratungszeit: Mo. 14–17, Do. 10–13 Uhr und nach Vereinbarung

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Dari/Farsi, Englisch und mit Dolmetscher/-innen

Beratung zu Schulfahrten

Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.

Finkenau 42, 22081 Hamburg

Behörden-Leitzeichen: 910/62

☎ 040/225444

📠 040/224183

✉ info@hamburger-schullandheime.de

→ www.hamburger-schullandheime.de

Nützliche Adressen zu Dolmetscher/-innen und Kulturmittler/-innen:

Herkunftssprachliche Lehrkräfte an Hamburger Schulen als Sprach- und Kulturmittler/-innen

Seit dem Schuljahr 2009/2010 stehen herkunftssprachliche Lehrkräfte an den Schulen, in denen sie tätig sind, auch mit einem bestimmten Stundenkontingent für Sprach- und Kulturmittlertätigkeiten zur Verfügung. Informationen hierzu erhalten Sie über die Schulleitung oder über die

Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Bildung

Herkunftssprachlicher Unterricht

☎ 040/42863-3559

Herr Andreas Heintze

✉ andreas.heintze@bsb.hamburg.de

Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler

Vermittlung über die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

☎ 040/428842-581, -586

Frau Regine Hartung, Frau Irene Appiah

✉ interkultur@li-hamburg.de

Vermittlung über das Arbeitsfeld Religion

☎ 040/428842-566

Frau Mara Sommerhoff

✉ mara.sommerhoff@li-hamburg.de

Vermittlung von Beratungen durch Vertreterinnen und Vertreter verschiedener religiöser Gemeinschaften sowie der muslimischen Gemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde, die Partner des Vertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg sind. Die Kosten für die Kulturmittler/-innen muss die Schule übernehmen.

Vermittlung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern für Hamburger Schulen

1. Für allgemeinbildende Schulen

Schulinformationszentrum (SIZ)

✉ schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

☎ 040/42797-8113 (e-Fax)

Vermittlung und Finanzierung

2. Für berufliche Schulen

Beratungs- und Unterstützungszentrum

Berufliche Schulen (BZBS)

Frau Christina Reuss

☎ 040/42863-5360

☎ 040/42731-1536

✉ kristina.reuss@hibb.hamburg.de

Vermittlung von Adressen

Aktuelle bzw. weiterführende Informationen siehe auch auf der Website der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung www.li.hamburg.de/bie unter „Adressen“.

Weitere Informationen

Interkulturelle schulische Angebote

(Zusammenstellung von Unterstützungssystemen, interkulturellen Projekten und Beratungsstellen für Hamburger Schulen)

☎ 040/428842-581, -586

Frau Regine Hartung und Frau Irene Appiah

✉ interkultur@li-hamburg.de

→ www.li.hamburg.de/bie/material

Schule in Hamburg verstehen – Elternratgeber für Zuwanderinnen und Zuwanderer

(zweisprachige Informationen für Eltern über das Hamburger Schulsystem in sechs Sprachen: Deutsch-Arabisch, -Farsi, -Französisch, -Englisch, -Russisch, -Türkisch)

Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum

☎ 040/42899-2211, ☎ 040/42863-2728

✉ schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

→ Download: www.li.hamburg.de/bie/material

Adressbuch – Willkommen in Hamburg

Integrationsangebot für Zuwanderer

(Das Hamburger Nachschlagewerk für alle Beratungseinrichtungen, Behörden und Vereine mit dem Schwerpunkt Migration und Integration)

Bezug:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Broschürenservice

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

☎ 040/42863-7778, ☎ 040/42863-2286,

✉ publikationen@basfi.hamburg.de

→ Download: www.hamburg.de/integration/service/115234/adressbuch.html

